

§ 28 SaatG 1997 Versuchssaatgut

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Bewilligung und Zulassung von Versuchssaatgut

1. (1) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat bestimmte Mengen Saatgut als Versuchssaatgut zu bewilligen, soweit
 1. jene Mengen von Versuchssaatgut, die gemäß Abs. 2 Z 1 keiner Bewilligung bedürfen, überschritten werden und
 2. die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 2 für die Bewilligung erfüllt sind.
2. (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die möglichen Auswirkungen auf die Landeskultur durch Verordnung festzusetzen:
 1. jene Mengen von Versuchssaatgut, die keiner Bewilligung bedürfen und
 2. die Voraussetzungen für die Bewilligung als Versuchssaatgut.
3. (3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat auf Antrag die gemäß Abs. 1 bewilligten Mengen von Versuchssaatgut zuzulassen, wenn
 1. die Art im Artenverzeichnis enthalten ist,
 2. es artenecht ist,
 3. es formecht ist und es in der Bezeichnung der Bewilligung gemäß Abs. 1 entspricht,
 4. eine amtliche Probenahme durchgeführt wird und
 5. es den in den Methoden festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit entspricht.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 83/2004)

In Kraft seit 16.07.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at